

# Gewusst wie

## Übersicht zum Strafrecht

**3. Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich (Art. 173 bis 179novies StGB)**

**Ehrverletzungen / Üble Nachrede (Art. 173 ff. StGB)**  
(üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung)

**Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 ff. StGB)**  
(Verletzung des Schriftgeheimnisses, Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche, unbefugtes Aufnehmen fremder Gespräche, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, nicht strafbares Aufnehmen, Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, amtliche Überwachung, unbefugtes Beschaffen von Personendaten)

# Nr. 76

Duri Bonin

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen  
[www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch) | [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch)

## BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32  
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7  
8706 Meilen

[www.bonin-uffer.ch](http://www.bonin-uffer.ch)  
Fon 044 923 26 16  
Fax 044 923 26 17

# Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Ehrverletzungen	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich									
<p><b>Allgemeines</b> Die Ehrverletzungsdelikte von StGB 173 ff. lassen sich folgendermaßen einteilen:</p> <table border="1" data-bbox="165 264 938 416"> <thead> <tr> <th></th> <th><i>Gegenüber Dritten</i></th> <th><i>Gegenüber dem Verletzten</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Tatsachenbehauptungen</i></td> <td>Üble Nachrede Verleumdung</td> <td>Beschimpfung</td> </tr> <tr> <td><i>Reine Werturteile</i></td> <td>Beschimpfung</td> <td>Beschimpfung</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Tatsachen</b> sind empirisch feststellbar, können also nachgewiesen oder weiterverbreitet werden. Bei Werturteilen ist das nicht möglich. Gemischte Werturteile enthalten einen Tatsachekern („A. ist ein Idiot, er hat seine Freundin betrogen“), sie werden v.a. als Tatsachenbehauptung behandelt.</p> <p>Geschütztes <b>Rechtsgut</b> ist die Ehre, d.h. der Anspruch einer Person auf Geltung. Das Strafrecht schützt nur den menschlich-sittlichen Bereich; keine Ehrverletzung, wenn jemand hinsichtlich seiner beruflichen, künstlerischen, sportlichen usw. Ehre herabgesetzt wird, wobei beides schwierig zu unterscheiden sein kann (Unfähigkeit im Beruf kann auch auf einen charakterlichen Mangel schließen lassen).</p> <p>Auch juristische Personen (und Kollektivgesellschaften) haben Ehre; sie ist nicht unbedingt verletzt, wenn ein Mitglied verletzt wurde. Andere Personenmehrheiten sind nicht beleidigungsfähig (z.B. Familien; str. – jedenfalls kann durch eine entsprechende Beleidigung ein Mitglied verletzt sein).</p> <p>Nur Individuen sind geschützt; der Angriff gegen „die Jäger“ ist daher nicht tatbestandsmässig (entscheidend ist die mögliche Eingrenzung auf einen engeren Personenkreis).</p> <p>Ehrverletzungsdelikte sind <b>Antragsdelikte</b>. Antragsberechtigt ist der Verletzte. Bei juristischen Personen ist das Organ, das die verletzten Interessen zu wahren hat, antragsberechtigt (VR; Vereinspräsident). Auch nicht direkt Betroffene können u.U. verletzt sein, z.B. der Ehemann der als Hure beschimpften Frau). Die Frist dauert drei Monate (StGB 31).</p> <p>Erfolgt die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten, steht das Antragsrecht auf den Angehörigen zu. Der Täter bleibt aber straflos, wenn er die Tat erst 30 Jahre oder mehr nach dem Tod bzw. der Verschollenerklärung begeht (StGB 175).</p> <p>Die Art der Ehrverletzung ist belanglos; sie kann mündlich, schriftlich, durch Bild, Gebärden oder andere Mittel erfolgen.</p>		<i>Gegenüber Dritten</i>	<i>Gegenüber dem Verletzten</i>	<i>Tatsachenbehauptungen</i>	Üble Nachrede Verleumdung	Beschimpfung	<i>Reine Werturteile</i>	Beschimpfung	Beschimpfung	<p><b>Eine Verletzung des Schriftgeheimnisses</b> (StGB 179) begeht, wer<sup>1</sup> unberechtigterweise eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Schriften etc. müssen verschlossen sein (Briefe usw.), weshalb Emails nicht erfaßt sind, auch nicht, wenn sie verschlüsselt sind. Auch offene Schriften in einer Schublade sind nicht verschlossen i.S.v. StGB 179. Nur das unberechtigte Öffnen ist erfaßt; zum Öffnen befugt ist i.d.R. der Leiter einer Organisation für an Untergebene adressierte (Geschäfts-)Post, auch wenn „z.Hd. XY“ vermerkt ist.</p> <p>Nach Abs. 2 wird bestraft, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch eine Verletzung des Schriftgeheimnisses erlangt hat, ausnützt oder verbreitet. Ausnützen ist jede Handlung, die auf irgendeinen Vorteil gerichtet ist.</p> <p>Verletzungs-, Einmal-, Gemein-, Tätigkeits- und Antragsdelikt. Antragsberechtigt ist der Adressat.</p> <hr/> <p><b>Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche</b> (StGB 179<sup>bis</sup>)  <b>Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen</b> (StGB 179<sup>ter</sup>)  <b>Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte</b> (StGB 179<sup>quater</sup>)  <b>Nicht strafbares Aufnehmen</b> (StGB 179<sup>quingies</sup>)</p> <p>Bei all diesen Tatbeständen geht es um den Schutz des Privaten, die Betätigung und Entfaltung der Persönlichkeit in Vertraulichkeit und Unbefangtheit.</p> <p>Nach StGB 179<sup>bis</sup> ist strafbar, wer ein fremdes<sup>2</sup> nichtöffentliches<sup>3</sup> Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt.</p> <p>StGB 179<sup>ter</sup> enthält das Analoge für die Aufnahme eines nichtöffentlichen Gesprächs durch einen Gesprächsteilnehmer.</p> <p>StGB 179<sup>quater</sup> schließlich schützt die Geheim- und Privatsphäre vor unbefugten Aufnahmen (d.h. ohne Einwilligung des Betroffenen) vor Beobachtung durch Aufnahmegerät und vor Aufnahmen durch Bildgeräte.</p> <p>Strafbar sind jeweils auch bestimmte Nachfolgehandlungen<sup>4</sup>: wenn der Täter eine <i>Tatsache</i>, von der er <i>weiß oder annehmen muß</i>, daß sie nach Abs. 1 zu seiner Kenntnis gelangte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auswertet<sup>5</sup>, oder</li> <li>• einem Dritten<sup>6</sup> bekanntgibt, oder</li> </ul> <p>eine solche <i>Aufnahme</i></p>
	<i>Gegenüber Dritten</i>	<i>Gegenüber dem Verletzten</i>								
<i>Tatsachenbehauptungen</i>	Üble Nachrede Verleumdung	Beschimpfung								
<i>Reine Werturteile</i>	Beschimpfung	Beschimpfung								

<sup>1</sup> Nicht erfaßt sind Beamte und Angestellte einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt; sie unterstehen ausschließlich StGB 321ter (Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses).

<sup>2</sup> Fremd ist das Gespräch für jeden, an den es nicht gerichtet ist.

<sup>3</sup> Nichtöffentlich ist das Gespräch, wenn es nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist und nur in einem begrenzten Kreis gehört werden kann.

<sup>4</sup> Das setzt nur voraus, daß der Grundtatbestand in objektiver Hinsicht verwirklicht und rechtswidrig ist, er muß aber nicht vorsätzlich erfüllt worden sein.

<sup>5</sup> D.h. irgendwie zu seinem Vorteil verwendet.

<sup>6</sup> Der Dritte ist sog. notwendiger Teilnehmer und daher als Teilnehmer nur strafbar, wenn er Anstifter oder Gehilfe ist.

Bei der **üblen Nachrede** (StGB 173) beschuldigt oder verdächtigt jemand einen anderen bei einem Dritten ehrenrühriger Tatsachen; auch wer solche Tatsachen weiterverbreitet<sup>7</sup>, handelt tatbestandsmässig.<sup>8</sup> Der Vorsatz erfordert, daß sich der Täter der Ehrenrührigkeit bewußt ist. Es ist für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich, ob die Tatsache zutrifft oder nicht; auch subjektiv ist nicht notwendig, daß der Täter eine falsche Behauptung als falsch erkennt oder in Kauf nimmt.<sup>9</sup>

Es reicht, wenn der Betroffene nach den Umständen erkennbar ist, auch wenn er nicht namentlich genannt wurde.

Bei wahren Tatsachen kann allerdings ein schutzwürdiges Interesse bestehen, daß unehrenhafte Verhaltensweisen bekannt werden (z.B. wenn sich jemand nach einer Veruntreuung als Kassier bewirbt). Deshalb existiert der Wahrheitsbeweis, und deshalb wird zum Wahrheitsbeweis nur zugelassen, wer eine begründete Veranlassung zur Beschuldigung, Verdächtigung oder Weiterverbreitung hatte,<sup>10</sup> oder wer nicht überwiegend in der Absicht handelte, jemandem Übles vorzuwerfen (d.h. zu beleidigen oder jemanden zu Fall zu bringen; insbesondere Aussagen über das Privat- oder Familienleben sind unzulässig). Der Ausschluß vom Wahrheitsbeweis setzt voraus, daß beide Anknüpfungspunkte fehlen.

Gegenstand des Wahrheitsbeweises ist nicht allein, daß die behaupteten usw. Tatsachen mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es reicht auch, wenn sich eine Behauptung nachträglich als wahr erweist.<sup>11</sup>

Auch der Nachweis, daß der Täter ernsthafte Gründe hatte, die Tatsachen in guten Treuen für wahr zu halten, ist zulässig und ausreichend (Gutgläubensbeweis).<sup>12</sup> Hier kann sich der Täter naturgemäß nur auf Tatsachen stützen, die ihm zur Zeit der Äußerungen bereits bekannt waren.

Ernsthafte Gründe, die Tatsachen in guten Treuen für wahr zu halten, hat der Täter, wenn die Beschuldigungen nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern sich auf ernsthafte Anhaltspunkte stützen können. Er hat die Anhaltspunkte aber, soweit nach den Umständen angezeigt und zumutbar, auf ihre Wahrheit zu überprüfen; Äußerungen von Dritten sind nicht in jedem Fall ernsthafte Anhaltspunkte.

Gelingt der Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis, so ist der Täter „nicht strafbar“. Ob damit die Rechtswidrigkeit oder die Schuld ausgeschlossen ist, ist strittig.

Bei gemischten Werturteilen ist die Werturteilskomponente durch den Beweis soweit gedeckt, als der zutreffende oder als wahr geglaubte Tatsachenkern dazu objektiv Anlaß geben konnte; was darüber hinaus geht, ist als Beschimpfung strafbar.

Statt den Wahrheitsbeweis zu führen, kann der Täter die Aussage als unwahr (nicht nur unbewiesen!) zurücknehmen. Der Richter kann die Strafe mildern oder davon befreien (Ziff. 4).

Subsidiär zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis kommen die allgemeinen Rechtfertigungsgründe zur Anwendung, insb. die Amts- oder Berufspflicht oder die Aussagepflicht als Zeuge.

- aufbewahrt oder
- einem Dritten zugänglich macht (z.B. durch Vorspielen).

Wenn der Täter sowohl die Ausgangshandlung des Aufnehmens als auch die weiteren Handlungen des z.B. Bekanntgebens begeht, ist er wegen beidem strafbar. Das bloße Aufbewahren ist aber mitbestrafte Nachtat.

Das aufgenommene Gespräch ist im Prozeß nur beschränkt verwendbar; es ist eine Interessenabwägung durchzuführen zwischen den Interessen der Strafverfolgung und des Verletzten.

Die Ermächtigung i.S. des BÜPF ist kein Rechtfertigungsgrund; hierzu vgl. unten zu StGB 179<sup>octies</sup>.

Abstraktes Gefährdungs-, Gemein-, Tätigkeits-, Antragsdelikt. Antragsberechtigt ist nur der Gesprächspartner.

Nach StGB 179<sup>quinquies</sup> sind die Handlungen nach StGB 179bis ff. nicht strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Inhaber eines beteiligten Anschlusses Gespräche mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten oder Gespräche im Geschäftsverkehr betr. Bestellungen, Aufträge, Reservationen usw. aufnimmt.

#### **Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeäten** (StGB 179<sup>sexies</sup>)

Strafbar ist, wer technische Geräte, die vor allem dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Aufnahme von Bild und Ton dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt (!), weiterschafft, jemandem übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Dieses Delikt erfaßt jede denkbare vorsätzliche Handlung im Zusammenhang mit Aufnahmegeäten; es handelt sich, im Gegensatz zu den mit solchen Geräten zu verübenden Delikten (s. oben) um ein Officialdelikt.

Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, der die Widerhandlung zumindest kannte und geschehen ließ, wird der Dritte wie der Täter bestraft.

#### **Mißbrauch einer Fernmeldeanlage** (StGB 179<sup>septies</sup>)

Wer aus Bosheit oder Mutwillig – also mit direktem Vorsatz – eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung mißbraucht, wird auf Antrag mit Busse oder Gefängnis bestraft.

I.d.R. wird Tatmittel das Telefon sein. Wiederholte belästigende Anrufe müssen nicht anonym sein. U.U. kann bereits Schweigen am Telefon genügen; es geht um den beabsichtigten Effekt.

Bosheit heißt, daß der Täter aus der Beunruhigung oder den Unannehmlichkeiten Freude zieht; Mutwillen ist Bedenkenlosigkeit oder Leichtfertigkeit aus einer Laune heraus.

<sup>7</sup> Auch an eine einzige Person. Auch wenn man die Richtigkeit der Quelle offen bezeichnet, kann der Tatbestand erfüllt sein.

<sup>8</sup> Ehrenrührig ist z.B. die Behauptung, der Täter sei vorbestraft bzw. ein Straftäter, habe Steuern hinterzogen, plane einen landesverräterischen Putsch, sei wortbrüchig, ein Lügner oder ein Ehebrecher oder verfasse als Theologe Schundliteratur. Die Tat ist mit Kenntnisnahme vollendet.

<sup>9</sup> Weiß er mit Sicherheit, daß die Aussage falsch ist, liegt Verleumdung vor.

<sup>10</sup> D.h. daß der Täter durch die Tathandlung ein berechtigtes privates oder öffentliches Interesse wahrnehmen muß, wenn z.B. ein vom Volk zu wählender Politiker einer Handlung bezichtigt wird, welche seine Eignung zum fraglichen amt herabsetzt, oder wenn der Chef der Kriminalpolizei als Dieb bezeichnet wird. Auch wer der Gegenseite im Scheidungsprozeß Vorwürfe macht, kann in Wahrnehmung berechtigter Interessen (eigene oder evtl. des Kindes) handeln. Ein schutzwürdiges Interesse kann auch bestehen, wenn die Äußerung nach ZGB 28 ff. widerrechtlich wäre, weil sich der zivil- und der strafrechtliche Schutz der Ehre nicht decken.

<sup>11</sup> Laut BGer kann die Behauptung, jemand sei ein Schwerverbrecher, durch nachträgliche Verurteilung wegen Raub etc. (Walter Stürm) auch als wahr bewiesen werden (die verantwortlichen Redaktoren, welche die Tatsachen verbreitet hatten, glaubten allerdings schon vor dem Urteil an die Wahrheit ihrer schriftlichen Produkte). Bei Aussagen in einer Serie von Zeitungsartikeln muß grundsätzlich jede Aussage für sich beurteilt werden.

<sup>12</sup> Es reicht, wenn die Behauptung im wesentlichen als wahr bzw. geglaubt nachgewiesen wird; unbedeutende Übertreibungen fallen außer Betracht.

<p>Die <b>Presse</b> genießt in diesem Bereich an sich keine Vorzugsstellung. Immerhin darf sie nach StGB 28 IV straflos über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen von Behörden berichten, so daß die Weiterverbreitung von auf solche Weise erfahrenen Ehrverletzungen straflos ist.</p> <p>Die Strafbarkeit von Medien richtet sich nach StGB 28. Es findet eine sog. Kaskadenhaftung statt: Wird eine strafbare Handlung durch die Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist nur der Autor strafbar. Nur wenn der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann, ist der verantwortliche Redaktor nach StGB 322<sup>bis13</sup> strafbar. Fehlt ein Redaktor, ist jene Person nach StGB 322<sup>bis</sup> strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.</p> <p>Hat die Veröffentlichung aber ohne den Willen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist der Redaktor als Täter strafbar; fehlt ein solcher, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person. (Sie sind als Täter der durch die Veröffentlichung begangenen Straftat, nicht wegen StGB 322<sup>bis</sup> strafbar!).</p>	<p><b>Amthliche Überwachung</b> (StGB 179<sup>octies</sup>) Straflos bleibt, wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte einsetzt, ist nicht strafbar, wenn „unverzüglich“ die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.</p>
<p>Die <b>Verleumdung</b> (StGB 174) unterscheidet sich von der Ehrverletzung dadurch, daß die ehrenrührige Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen erfolgt. Auch diese Tat kann nur gegenüber einem anderen erfolgen. Tathandlung ist auch hier die Beschuldigung, die Verdächtigung und die Weiterverbreitung.</p> <p>„Wider besseres Wissen“ meint <i>dolus directus</i>, Eventualvorsatz reicht nicht.</p> <p>Der Tatbestand ist qualifiziert, wenn der Täter die planmäßige Untergrabung des guten Rufes einer Person beabsichtigt.</p> <p>Wenn er seine Äußerungen als unwahr zurückzieht, kann er milder bestraft werden.</p>	<p><b>Unbefugtes Beschaffen von Personendaten</b> (StGB 179<sup>novies</sup>) Auf Antrag wird bestraft, wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft.</p> <p>Besonders schützenswert sind Daten betr. die Weltanschauung, Religion, Rasse, Gesundheit usw., vlg. DSGVO 3 lit. c und d.</p>
<p><b>Beschimpfung</b> (StGB 177) ist ausschließlich anwendbar, wenn die Äußerungen dem Verletzten gegenüber erfolgen; auch bei reinen Werturteilen ist nur Beschimpfung gegeben. Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, handelt tatbestandsmäßig. Vorsatz ist gegeben, wenn sich der Täter der Ehrenrührigkeit der Aussage bewußt ist.</p> <p>Bei gemischten Werturteilen ist der Täter nach erfolgreichem Entlastungsbeweis i.S.v. StGB 173 nur nach StGB 177 strafbar, wenn das Werturteil nicht gestützt auf die Tatsachen sachlich vertretbar war. Bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen, die nur unter StGB 177 fallen, weil sie nur dem Beschimpften gegenüber erfolgen, sind StGB 173 Ziff. 2 und 3 (Entlastungsbeweis) analog anwendbar.</p> <p>Wenn die Beschimpfung unmittelbar nachher mit einer anderen Beschimpfung oder einer Tätlichkeit erwidert wird (Retorsion), kann der Richter einen oder beide von Strafe befreien. Das ist analog auch anwendbar, wenn eine Tätlichkeit mit einer solchen oder mit einer Beschimpfung erwidert wird.</p> <p>Bei politischen Auseinandersetzungen ist StGB 177 zurückhaltend anwendbar.</p>	

<sup>13</sup> Vorsätzliche Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung.